

SATZUNG/STATUTEN DER POLITISCHEN LISTE/PARTEI:



PRÄAMBEL (1)

Die Werte, auf die sich die AMG Liste/Partei gründet, sind – in Analogie zu den österreichischen und europäischen Grundwerten – die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Darüber hinaus bekennt sich die Partei in ihrer Grundhaltung zu gelebtem Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und der Gleichheit von Frauen und Männern.

(2) Als zentrales Element der Politikgestaltung gilt eine neutrale und vor allem ideologiebefreite Herangehensweise an sämtliche Fragestellungen. Angesichts der zunehmenden Komplexität von Problemen in verschiedenen Bereichen, wie Umwelt, Technologie, Wirtschaft und sozialen Strukturen, ist es entscheidend, fundierte und nachhaltige Lösungen zu entwickeln. Diese Notwendigkeit unterstreicht die Bedeutung von gründlicher Analyse, interdisziplinärer Zusammenarbeit und innovativem Denken. Die Fähigkeit, nachhaltige Lösungen zu generieren, erfordert oft, dass man über den Tellerrand hinausschaut und verschiedene Perspektiven und Fachkenntnisse zusammenbringt. Es geht darum, langfristig zu denken und die potenziellen Auswirkungen von Entscheidungen auf zukünftige Generationen und die Umwelt zu berücksichtigen.

(3) Sämtliche in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen natürlicher Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Alle Mitglieder verpflichten sich wie folgt:

- 1) wegweisende Entscheidungen zu treffen
- 2) stets sachlich zu bleiben
- 3) legen Wert auf einen respektvollen und höflichen Umgang, innerhalb der Partei und nach außen sowie allen anderen Fraktionen in der Gemeinde.
- 4) offene, ehrliche und direkte Kommunikation innerhalb der Partei zu leben
- 5) gewährleisten bei sämtlichen Tätigkeiten, innerhalb der Partei sowie nach außen, alle Regeln der Etikette einzuhalten (keine Ausschweifungen aufgrund z.B. übermäßigen Alkoholkonsums, Raufhandel, Beleidigungen etc.)
- 6) keine Kommunikation sämtlicher Partei Agenden ohne vorherigen Beschluss im Parteivorstand nach außen zu tätigen, keine internen, vertraulichen Informationen generell freizugeben.
- 7) nehmen zur Kenntnisnahme, dass bei Verletzung der Statuten, ein sofortiger Ausschluss drohen, zudem mindestens aber, eine einmalige Verwarnung ausgesprochen oder schriftlich erfolgen kann.
- 8) sich für faire und gleiche Chancen aller Menschen in der Gemeinde einzusetzen
- 9) keine strafbaren Handlungen verüben und allen Gesetzen Folge leisten

- 10) Demokratie zu leben, zu schützen und diese stets zu verteidigen
- 11) zur aktiven Mitarbeit zum Wohle aller Bürger: innen
in der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld
- 12) sämtliche persönliche Verhinderungen zur Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen sowie Veranstaltungen, sind unverzüglich u. rechtzeitig dem Obmann oder dem Stellvertreter mitzuteilen.
- 13) die Ihnen zugesetzten Aufgaben nach besten wissen und gewissen zu erledigen
- 14) als gewählter Gemeinderat, dass Mandat anzunehmen und als solcher aktiv mitzuarbeiten wie z.B.: in einem Ausschuss, Vereinsveranstaltungen etc.

§1 NAME UND SITZ DER LISTE/PARTEI

Die Partei führt den **Namen AMG - Aktiv Mensch Gemeinde**

Schwarzau am Steinfeld.

Alternativ führt sie auch die Bezeichnungen „**AMG**“ Ihre für Wahlgänge erforderliche Kurzbezeichnung lautet „**AMG**“.

(2) Die Partei hat ihren Sitz in 2625 Schwarzau am Steinfeld, Austraße 306

(3) Die Partei ist national und international tätig.

§2 ZWECK DER PARTEI

- (1) AMG bekennt sich gemäß dem österreichischen Parteiengesetz zu ihrer Aufgabe und Verantwortung, durch ihre Tätigkeit maßgeblich an der politischen Willensbildung mitzuwirken, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen Gemeinderatswahlen.
- (2) Die Partei setzt sich auf Basis ihres Parteiprogramms nach demokratischen Grundsätzen für die politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der Gemeinde Bevölkerung ein.

§3 MITGLIEDER

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, sich zu den Werten und dem Programm der Partei bekennen und entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Personen, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, jedoch ihren Hauptwohnsitz in Österreich generell und Schwarzau am Steinfeld haben.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Beitritt. Das Beitrittsgesuch ist schriftlich (bspw. per Web-Formular) an den Parteivorstand zu richten. Der Parteivorstand kann – ohne Angabe von Gründen – Beitrittsgesuche ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, dessen an den Parteivorstand schriftlich zu erklärenden Austritt oder durch einen Ausschluss durch den Parteivorstand.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn das Parteimitglied ein Verhalten zeigt, dass das Ansehen der Partei schädigt oder aktiv gegen den in § 2 angeführten Parteizweck agiert. Der Ausschluss wird vom Parteivorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (5) Über die Mitgliedschaft hinaus ist im Sinne einer demokratischen Beteiligung jeder Beitrag der österreichischen Bevölkerung erwünscht und nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

§4 FINANZIERUNG



Aktiv Mensch Gemeinde Schwarzau am Steinfeld

- (1) Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Parteispenden, Subventionen öffentlicher oder sonstiger Zuwendungen, Erträgen aus Veranstaltungen, Publikationen, eigener Unternehmungen sowie Erbschaften und Schenkungen.
(2) Bezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden und alle sonstigen Zuwendungen sind nicht rückzahlbar

§5 ORGANE DER PARTEI

- (1) Die Organe der Partei sind:
(b) der Vorstand
(c) die Mitgliederversammlung
(d) der/die Rechnungsprüfer
- (2) Der Vorstand wird für die gesamte Legislaturperiode durch die Gründungsmitglieder bestimmt. Danach ist die Wahlperiode den aktuellen Bedürfnissen anzupassen und das Wahlprocedere zu definieren und in den Satzungen zu aktualisieren. Der Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Finanzreferenten mit der Mehrheit der Stimmen im ersten Wahlgang. Dem Vorstand obliegen die Leitung der Partei, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Kandidatenliste für sämtliche Wahlen, zu denen die AMG Partei antritt, sowie die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Parteigeschäftsführer bestellen, aber auch jederzeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder ist an der Ausübung seines Amtes dauerhaft gehindert, so kooptieren die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied. Der Vorstand kann weitere Mitglieder nach Bedarf kooptieren. Entscheidungen im Vorstand erfordern eine einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die Partei nach außen hin allein, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (4) Die Aufgabe des Finanzreferenten/Kassiers liegt in der Führung der Finanzgebarung der Partei. Der Vorsitzende kann dem Finanzreferenten/Kassiers alleinige oder gemeinsame Bankvollmacht erteilen.
- (5) Ein Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Partei sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen oder durch mindestens zwei Drittel der Mitglieder herbeigeführt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig (Ausnahme: für den Beschluss der Auflösung der Partei ist die Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder erforderlich).
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch elektronische Medien erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann physisch, aber auch durch Zuhilfenahme moderner Medien stattfinden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über: (a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der sonstigen Parteiorgane, (b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nach Ablauf der jeweiligen Periode, (c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, (d)



Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der Partei, (e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten.

§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied ist angehalten, die Ziele der Partei nach Kräften zu fördern, die Grundwerte der Partei zu wahren und nach außen zu vertreten.
- (2) Jedem Mitglied steht die Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das aktive Wahlrecht des Vorstandes sowie die in § 5 Abs. 6 dieser Satzung beschriebenen Tätigkeiten zu.

§7 AUFLÖSUNG DER PARTEI

- (1) Die Partei kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig, der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Partievermögen wird einem mildtätigen Zweck zugeführt.

Die Versammlung wurde gegen 21:00 Uhr geschlossen.
Schwarzau am Steinfeld, 13.10.2024

